



## Merkblatt

---

### Erstattung der eigenen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge während einer Elternzeit

Beitragserrstattung für die Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit ab dem 14.02.2009:

Die Mutterschutz- und Elternzeitverordnung (MuSchEltZV) löst die bisherige Elternzeitverordnung und die bisherige Mutterschutzverordnung ab und fasst beide Verordnungen zusammen. Sie ersetzt in weiten Teilen bisherige Parallelregelungen durch umfassende Verweise auf die Bestimmungen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) und des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG). Der eigenständige Regelungsgehalt der Verordnung wird auf das wegen der Besonderheiten des Beamtenstatus erforderliche Minimum reduziert. Für die Erstattung der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge in der Elternzeit ergeben sich durch das neue Gesetz keine grundsätzlichen Änderungen.

Die Beitragserrstattung für die private und freiwillige gesetzliche Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit ist folgendermaßen geregelt und lässt sich unterscheiden in:

#### 1. Erstattung von Amts wegen:

- Beitragserrstattung nach § 9 Abs. 1 MuSchEltZV
- Erstattung von bis zu **31 Euro** monatlich für alle Beschäftigten für die Dauer der Elternzeit (unabhängig von einer Zahlung oder der Höhe des Elterngeldes!). Auch bei einer Teilzeit während der Elternzeit bis zu einschließlich 30 Wochenstunden kann eine Erstattung auf Antrag erfolgen. Wichtiger Hinweis!!! Zum 01.09.2021 ergibt sich durch Artikel 1 Nr. 18 des BEEGÄndG eine Änderung in der Höhe der durchschnittlichen Wochenstunden, welche während einer Elternzeit geleistet werden dürfen von 30 auf **32 Wochenstunden**. Bitte beachten Sie, dass diese Regelung erst ab dem 01.09.2021 Anwendung findet (§ 15 Abs. 4 BEEG).
- Voraussetzung für die Erstattung ist, dass Ihre Dienst- oder Anwärterbezüge im Kalenderjahr **vor** Beginn der Elternzeit (nicht in den 12 Monaten vor Beginn der Elternzeit) die **Versicherungspflichtgrenze** in der gesetzlichen Krankenversicherung **nicht** überschreiten (Einkommensermittlung!).
- Versicherungspflichtgrenzen:  
für **2021**: 5.362,50 Euro mtl. bzw. 64.350,00 Euro jährl., **2022**: 5.362,50 Euro mtl. bzw. 64.350,00 Euro jährl., **2023**: 5.550 Euro mtl. bzw. 66.600 Euro jährl., **2024**: 5.775 Euro mtl. bzw. 69.300 Euro jährl.

- Als Nachweis reichen Sie bitte eine Kopie Ihres ab Beginn der Elternzeit gültigen Versicherungsscheins der Kranken- und Pflegeversicherung (ggf. mit Erläuterung der Tarifschlüssel) ein. Sollten Sie bereits einen Nachweis über Ihre Vorsorgeaufwendungen gem. § 10 Einkommenssteuergesetz (EStG) eingereicht haben, ist dies ausreichend. Alternativ kann als Nachweis auch die „**Bescheinigung zur Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit**“ verwendet werden.
- Nehmen beide Eltern gemeinsam Elternzeit, steht die Beitragserstattung nur dem Elternteil zu, bei dem das Kind im Familienzuschlag berücksichtigt wird oder berücksichtigt werden soll (§ 9 Abs. 1 Satz 3 MuSchEltZV).

## **2. Erstattung in voller Höhe:**

Auf Antrag können Ihnen nach § 9 Abs. 2 MuSchEltZV die Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung über die Erstattung nach Abs. 1 hinaus in voller Höhe erstattet werden. Sie werden darüber immer per Bescheid informiert.

Voraussetzungen für die volle Erstattung der über 31 Euro hinausgehenden Beträge sind:

- Besoldungsgruppe bis einschließlich A 8 oder Anwärterbezüge :  
Änderung durch das BMI entschieden D2-30103/1#2: Es kommt auf die Besoldungsgruppe vor Beginn der Elternzeit an. Eine Beförderung während der Elternzeit nach A 9 hat demnach keine Auswirkungen auf die Erstattung der Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung in voller Höhe.
- Voraussetzung für die Erstattung ist, dass Ihre Dienst- oder Anwärterbezüge im Kalenderjahr **vor** Beginn der Elternzeit (nicht in den 12 Monaten vor Beginn der Elternzeit) die **Versicherungspflichtgrenze** in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschreiten (Einkommensermittlung!).
- Versicherungspflichtgrenzen:  
für **2021**: 5.362,50 Euro mtl. bzw. 64.350,00 Euro jährl., **2022**: 5.362,50 Euro mtl. bzw. 64.350,00 Euro jährl., **2023**: 5.550 Euro mtl. bzw. 66.600 Euro jährl., **2024**: 5.775 Euro mtl. bzw. 69.300 Euro jährl.
- Der Bezug von Elterngeld (die Höhe ist unmaßgeblich).
- Wenn kein Elterngeld gezahlt wird, dürfen Sie während der Elternzeit nicht oder mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit\* beschäftigt sein.  
(\**regelmäßige Arbeitszeit* = Grundsätzlich ist von der ungekürzten regelmäßigen Arbeitszeit für Beamte gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 AZV (41 Std.) auszugehen. Wurde eine Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 3 Abs. 1 Satz 2 AZV genehmigt, ist in diesem Fall von der gekürzten regelmäßigen Arbeitszeit (40 Std.) auszugehen.)  
Teilen Sie die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, welche nicht bei Ihrem Dienstherrn erfolgt, der Besoldungsstelle mit.
- Als Nachweis reichen Sie bitte eine Kopie Ihres ab Beginn der Elternzeit gültigen Versicherungsscheins der Kranken- und Pflegeversicherung (mit Erläuterung der Tarifschlüssel) ein. Zusätzlich reichen Sie bitte, wenn durch die Besoldungsstelle gefordert, die durch Ihre Krankenkasse ausgefüllte „Bescheinigung zur Erstattung von Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung während der Elternzeit“ bei der Besoldungsstelle ein.

- Bei jeder Prüfung Nachweis über die tatsächliche Zahlung (Kontoauszug) der Beiträge an die private Kranken- und Pflegeversicherung.

Wichtiger Hinweis zur 9. ÄndVO zur Bundesbeihilfeverordnung (BBhV) - Auswirkung auf die Erstattung der vollen Beiträge. Mit der 9. ÄndVO zur BBhV wurde § 46 Abs. 3 BBhV geändert: "Der Bemessungssatz für beihilfeberechtigte Personen, die Elternzeit in Anspruch nehmen, beträgt 70 Prozent." Durch diese Änderung kann es bei der Erstattung der vollen KV/PV Beiträgen zu niedrigeren Erstattungsbeiträgen kommen und diesbezüglich die zu zahlenden Vorsorgeaufwendungen bei den KV/PV Beiträgen sinken. Daher denken Sie bitte immer daran, Ihre Bezüge zahlende Stelle über Änderungen in der Höhe der Beiträge zu informieren.

#### **Erstattet werden:**

- Bestandteile Ihrer Kranken- und Pflegeversicherung, soweit sie auf einen auf den Beihilfebemessungssatz abgestimmten Prozenttarif oder einen die jeweilige Beihilfe ergänzenden Tarif einschließlich etwaiger darin enthaltener Altersrückstellungen entfallen.
- Anteile der Kranken- und Pflegeversicherung, die auf Ihre Kinder entfallen, wenn Ihre Kinder bei Ihnen im Familienzuschlag berücksichtigt werden oder nach der Elternzeit berücksichtigt werden sollen (Rundschreiben des BMI vom 31.Mai 1999- D11-211 451/25).

#### **Nicht erstattet werden:**

- Beitragsanteile für freiwillige Zusatzversicherungen, die „Lücken“ und „Selbstbehalte“ bei der Beihilfe abdecken sollen wie z.B.:
  - o Versicherungen auf bessere Absicherung von Zahnersatz
  - o Beihilfeergänzungstarife
  - o Versicherungen über Krankenhaustagegelder
  - o Chefarztbehandlung

Bitte teilen Sie Ihrer Besoldungsstelle Änderungen in der Höhe der Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge (KV/PV Beiträge) umgehend mit. Ebenfalls sind Beitragsrückerstattungen der KV/PV Beiträge der Besoldungsstelle mitzuteilen.

### **3. Sonderfall der Polizeivollzugsbeamten (Bundespolizei)**

Während der Elternzeit kann für die Beschäftigten nur die **private Pflegeversicherung** erstattet werden, weil:

- Sie grundsätzlich einen Anspruch auf "freie Heilfürsorge" haben und
- somit sämtliche ärztlich notwendigen Leistungen bereits durch den Bund gezahlt werden.
- Eine freiwillige Anwartschaft auf eine private Krankenversicherung (Anwartschaftsversicherung) ist inhaltlich gleichzusetzen mit einer ruhenden Krankenversicherung und kann ebenfalls **nicht** erstattet werden.

Insofern ist eine private Restkostenversicherung für Bundespolizeivollzugsbeamtinnen und -vollzugsbeamte nicht erforderlich.

Ihre Bezügebetreuung des Bundesverwaltungsamtes